

Paper-ID: VGI_198608



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **74** (2), S. 122–123

1986

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198608,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {122--123},  
Number = {2},  
Year = {1986},  
Volume = {74}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

Zustimmungserklärung

Wenn nach dem Inhalt eines Exekutionstitels der Verpflichtete eine Willenserklärung (hier: Zustimmung zur Mappenberichtigung und Umwandlung des Nachbargrundstückes in den Grenzkataster) abgegeben hat, gilt diese Erklärung gemäß § 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Die Zustimmungserklärung kann auch in Form eines in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Urteiles vorgelegt werden.

BMfBuT, GZ 46.205/1-IV/6/85 vom 23. April 1985

VwGH, Zl. 85/04/0094 vom 17. September 1985

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 371 der KG S haben den Antrag auf Umwandlung dieses Grundstückes gestellt. Dem Antrag war der Plan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. L. angeschlossen. Das Vermessungsamt hat die Umwandlung des Grundstückes verfügt. Der Bescheid des Vermessungsamtes wurde im Instanzenzug bekämpft.

Soweit den Berufungsausführungen entnommen werden kann, wird einerseits der Grenzverlauf zwischen den Grundstücken Nr. 371 und 373 der KG S bestritten und andererseits die Gültigkeit des Versäumnisurteiles des Bezirksgerichtes B angezweifelt.

Die Frage des Grenzverlaufes war jedoch gerade Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht B. Mit dem Versäumnisurteil, das mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen ist, wurden „die beklagten Parteien schuldig erkannt, der Mappenberichtigung laut Lageplan des Dipl.-Ing. L. zuzustimmen und in die Umwandlung in den Grenzkataster gemäß § 43 Abs. 6 VermG einzuwilligen“.

Gemäß Art. 94 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt. Aus der Gewaltentrennung ergibt sich aber notwendigerweise auch das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung der von den Gerichten und den Verwaltungsbehörden gesetzten Vollzugsakten. Dieses Prinzip kommt in Art. 138 B-VG und den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen zum Ausdruck. Auszugehen ist vom Grundsatz der wechselseitigen Bindung von Gerichten und Verwaltungsbehörden an präjudizielle Entscheidungen der anderen Staatsgewalt; die gegenseitige Bindung ist die rechtliche Folge der Gewaltentrennung (Adamovic-Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, 98; OGH, SZ 40/101). Wenn und solange eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung besteht, sind nicht nur die Parteien des Verfahrens, sondern auch die Gerichte und die Verwaltungsbehörden an sie gebunden (VwSlg NF 2811 F). Auch aus § 38 AVG folgt, daß die Verwaltungsbehörden an rechtskräftige Akte der Gerichte gebunden sind. Eine solche Bindung besteht, wenn die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist (Walter-Mayer, Verwaltungsverfahren, 155).

Die Vermessungsbehörde ist daher an die Entscheidung des Bezirksgerichtes gebunden.

Die grundstückswise Umwandlung des Grundsteuerkatasters in einen Grenzkataster erfolgt nach § 17 Z 1 VermG auf Antrag des Eigentümers. Dem Antrag ist ein Plan eines Vermessungsbefugten, der den Voraussetzungen der §§ 37 und 43 VermG entspricht, anzuschließen (§ 18 VermG).

Strittig im berufsgegenständlichen Verfahren könnte nur mehr sein, ob der Plan auch dem § 43 Abs. 6 VermG entspricht.

Vom Planverfasser wurden — wenn auch nicht gleichzeitig — alle erforderlichen Zustimmungserklärungen vorgelegt. Diese sind vom Planverfasser mit Siegel und Unterschrift beglaubigt und durch die Anschreibung der Geschäftszahl des Planes eindeutig diesem Plan zugeordnet. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages auf Umwandlung waren alle erforderlichen Zustimmungserklärungen vorhanden, der Plan entsprach daher dem § 43 Abs. 6 VermG.

Hinzu kommt noch die bereits zitierte gerichtliche Entscheidung, wonach die nunmehrigen Berufungswerber schuldig erkannt werden, der Mappenberichtigung zuzustimmen und in die Umwandlung einzuwilligen. Gemäß § 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung (EO) gilt eine Erklärung, zu der der Verpflichtete nach Inhalt des Exekutionstitels verpflichtet ist, als abgegeben, sobald das Urteil bzw. ein gleichzuhaltender Beschluß die Rechtskraft erlangt hat. Dabei macht es keinen Unterschied aus, ob der Verpflichtete im Titel zu einer Zustimmung oder zur Unterfertigung einer bestimmten Urkunde verpflichtet wird. Die Zustimmung ist daher im Sinne des § 367 Abs. 1 EO als gegeben zu erachten, ohne Rücksicht darauf, ob die Erklärung an den aus dem Exekutionstitel Berechtigten oder an einen Dritten, etwa an eine Behörde,

zu richten ist (VwGH, 1. Juli 1982, 81/06/0190). Die Zustimmungserklärung der Anrainer im Sinne des § 43 Abs. 6 VermG kann daher auch in Form eines in Rechtskraft erwachsenen gerichtlichen Urteils vorgelegt werden.

Die gegen den Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik erhobene Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 17. September 1985, ZI. 85/04/0094, aus folgenden Gründen abgewiesen:

Wenn nach dem Inhalt eines Exekutionstitels der Verpflichtete eine Willenserklärung abzugeben hat, gilt diese Erklärung gemäß § 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

Im vorliegenden Fall durfte die belangte Behörde auf der Grundlage des § 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung davon ausgehen, daß zufolge des Versäumungsurteiles — dessen Rechtskraft in der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten wird — die Zustimmung der Beschwerdeführer zur Mappenberichtigung und die Einwilligung in die Umwandlung in den Grenzkataster gemäß § 43 Abs. 6 VermG als erteilt galt.

Die belangte Behörde durfte somit ferner davon ausgehen, daß die Mitbeteiligten (die Eigentümer des umgewandelten Grundstückes) der Bestimmung des § 18 VermG entsprochen hatten und ihrem Antrag einen Plan, der — jedenfalls seit dem Eintritt der Rechtskraft des Versäumungsurteiles — in Ansehung der erforderlichen Erklärung der Beschwerdeführer den Voraussetzungen nach § 43 VermG entsprach, angeschlossen hatten.

Mitteilungen und Tagungsberichte

Mehrweckkataster für Nordamerika?

Amerikanischer Technologietransfer nach Europa ist in aller Munde. Daß er auch in der Gegenrichtung möglich sein kann, soll hier aufgezeigt werden.

Die wenigen europäischen Teilnehmer an der Sitzung des amerikanischen Land Information Institute beim Kongreß der Fédération Internationale des Géomètres (FIG) 1981 waren überrascht, von ihren nordamerikanischen Kollegen zu hören, daß es einen Grundstückskataster in den USA nicht gibt. Weiters, daß nur teilweise öffentliche Bücher über den Grundbesitz verfügbar sind. Diese mitunter bei den Counties oder den Gemeinden geführten Register sind nur Verzeichnisse von Urkunden über Besitzübertragungen, die aber das Recht selbst in keiner Weise garantieren. Die Registrierung ist eine freiwillige. Das Eigentumsrecht kann nur nachgewiesen werden durch eine möglichst lückenlose Kette von Verträgen zurück bis zur Landübertragung durch die britische Krone oder die US-Regierung. Ist dieser Nachweis, was die Regel ist, nicht vorhanden, so spricht man von einem unsicheren Titel. Viele Käufer schließen daher beim Erwerb eine Titel-Versicherung ab, gleichsam eine Rechtsschutzversicherung für den problematischen Fall, daß ein anderer einen vielleicht „besseren“ Titel auf das selbe Grundstück vorweisen kann.

Die Verknappung an Bauland, die starksteigenden Grundstückspreise und auch die Notwendigkeit einer Raumordnung in Nordamerika erzeugten ein zunehmendes Bedürfnis nach verlässlicher Grundstücksregistrierung und führten zu einer Bundesstudie „Need for a Multipurpose Cadastre“, in der die Einführung eines Mehrweckkatasters in den USA in Anlehnung an europäische Vorbilder verlangt wird.

Erschwerend für solche Bestrebungen ist das fast völlige Fehlen von akademisch ausgebildeten Vermessungsingenieuren. Zur Zeit des erwähnten FIG-Kongresses beendeten in Nordamerika ganze 15